

Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.

Verkündet am:

26.10.2012

Aktenzeichen: 2 C 29/12 (22)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Butz, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Firma FlexStrom AG, vertr. d. d. Vorstand,
Reichpietschufer 86 - 90, 10785 Berlin,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ute Winkelmann-Sheriff,
Hildebrandstr. 12, 10785 Berlin,

Geschäftszeichen: -84/12-uws

gegen

...,
j v d. Homb,

Beklagter

hat das Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.
durch den Richter am Amtsgericht Schmidt
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2012
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die fragliche Bonusklausel ist an § 305 c II BGB zu messen, mit der Folge, dass der Beklagte Anspruch auf den Bonus hat.

Zwar sprechen gute Gründe für die Auslegung, die die Klägerin in diesem Verfahren vertritt. Vor allem wenn man eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck vornimmt, wird man feststellen müssen, dass es der Klägerin mit der Bonusklausel ersichtlich darum geht, vertragstreue Kunden länger an sich zu binden. Bei der gegenteiligen Auslegung wird der Anwendungsbereich der Bonusklausel sehr klein, sie betrifft dann nur die fristlose Kündigung, die insbesondere für die Klägerin bei Vertragsverstößen des Kunden in Frage kommt.

Für § 305 c II BGB genügen allerdings Zweifel, solche Zweifel ergeben sich hier vor allem daraus, dass die Klägerin selbst vor einem Rechtsstreit mit einem Internetportal die einschränkende Auslegung vertreten und Missverständnisse, zu denen es offenbar in größerer Zahl gekommen ist, bedauert hat. Sowohl für das Geschäftsmodell der Klägerin wie auch für ihre Kunden sind derartige Vergleichsportale von überragender Wichtigkeit, der übliche Weg zum Vertragsabschluss führt die Kunden über ein derartiges Vergleichsportal. Für das Vergleichsportal ist wiederum wichtig, dass die von den Anbietern mitgeteilten Vergütungen miteinander vergleichbar sind, auch im Hinblick auf Boni.

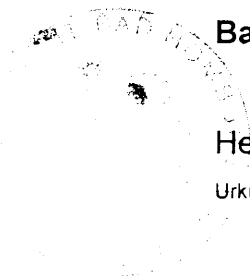
Für einen beachtlichen Zweifel bei der Auslegung spricht schon empirisch, dass sich Kunden der Klägerin in größerer Zahl getäuscht fühlen. Die Klägerin hat auch den Unterschied zwischen ihrer Klauselauslegung im vorliegenden Verfahren einerseits und andererseits im Vorfeld des beiden Parteien bekannten Verfahrens vor dem Landgericht Heidelberg nicht zu erklären versucht.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 713 ZPO.

Schmidt,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Bad Homburg v. d. H., 26. Oktober 2012



Hertlein, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle